

3.

Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

Vom 28. August 1957

(GBl. I S. 473)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 72) wird beschlossen:

1. Die örtlichen Volksvertretungen geben sich für die Durchführung ihrer Tagungen eine Geschäftsordnung.
2. Für die von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließende Geschäftsordnung sind die Grundsätze der nachstehenden Geschäftsordnung für die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage) verbindlich.
3. Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, Zusätze entsprechend den örtlichen Bedingungen aufzunehmen.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß

für die örtlichen Volksvertretungen

Matern

Vorsitzender

Keller

Sekretär